



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 64 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2024
Nr. 65 Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

64. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandssatzung, der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **281.588,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **83.188,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

1. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Sollfehl-

betrag aus 2023 wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **46.538,23 €** festgesetzt und nach den abgenommenen Wassermengen im vorletzten Jahr auf die Mitgliedskommunen umgelegt (Betriebskostenumlage).

2. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende abgenommene Wassermenge aus dem **Jahr 2022 auf 40.356,4 m³** festgesetzt.

3. Die Betriebskostenumlage wird je abgenommenen m³ auf **1,1531809 €** festgesetzt.

4. So ergeben sich folgende Betriebskostenumlagen für die einzelnen Mitgliedskommunen:

Stadt Schauenstein	22.829,52 €
Stadt Selbitz	14.151,38 €
Stadt Helmbrechts	9.557,33 €.

- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) wird die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Sie liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein, Rathaus-

platz 1, 95197 Schauenstein, gemäß § 4 der Bayer. Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 01.10.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Baiergrün-Windischengrün-
Weidesgrüner Gruppe

Florian Schaller
Verbandsvorsitzender

65. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 18.09.2024 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3437072626, 3437063641** für kraftlos erklärt, nachdem die Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden sind und Rechte Dritter an den Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, den 18.09.2024

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de